

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studien- plätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. April 2017

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 17 Abs. 1 und § 18 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 19. April 2017 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 5/2016 S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Die für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 BbgHZG vorgesehenen 80 vom Hundert der Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und nach der erfolgreichen Teilnahme an einem strukturierten Studienvorbereitungsprogramm vergeben; die Durchschnittsnote von Bewerberinnen und Bewerbern, die erfolgreich an einem strukturierten Studienvorbereitungsprogramm teilgenommen haben, wird um 0,1 verbessert.“

2. In § 4 wird Satz 1 durch folgenden ersetzt:

„Sofern bei Bewerbungen zu einem höheren Fachsemester eine Auswahl erforderlich wird, werden vorhandene Plätze nach der von der vorhergehenden Hochschule/den vorhergehenden Hochschulen festgestellten aktuellen Durchschnittsnote(n) in dem vorangegangenen Hochschulstudium/den vorangegangenen Hochschulstudien vergeben; weist der

Bewerber mehrere Durchschnittsnoten aus vorangegangenen Studien nach, gilt die beste.“

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. Mai 2017 für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen.